

Satzung der Stadt Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S 177) hat der Gemeinderat am 25.5.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die „Ludwigsburger Kreiszeitung“ wird zum amtlichen Verkündigungsorgan der Stadt Ludwigsburg bestimmt. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Ludwigsburg werden im Anzeigenteil der „Ludwigsburger Kreiszeitung“ unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ludwigsburg“ veröffentlicht, soweit gesetzliche Sonderbestimmungen keine andere Form festlegen.

(2) § 1 Abs. 1 gilt auch für ortsübliche Bekanntgaben und öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigsburg.

(3) Öffentliche Zustellung in Form öffentlicher Bekanntmachung im Sinne des § 15 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt ausschließlich durch Aushang an der Anschlagtafel des Rathauses, Wilhelmstr. 11 (Erdegeschoss, Eingangshalle).

§ 2

(1) Ist das Erscheinen der „Ludwigsburger Kreiszeitung“ infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Veröffentlichung durch Anschlag an der Anschlagtafel des Rathauses (Wilhelmstr. 11, Erdgeschoss, Eingangshalle) sowie an den Anschlagtafeln/-kästen der Geschäftsstellen aller Stadtteile auf die Dauer von mindestens einer Woche.

(2) Auf den Anschlag ist in geeigneter Form hinzuweisen, z. B. durch Lautsprecherdurchsagen oder Verteilen von Handzetteln.

(3) Sobald die Umstände es zulassen und die Notwendigkeit dazu noch besteht, ist die Bekanntmachung in der „Ludwigsburger Kreiszeitung“ zu wiederholen.

§ 3

(1) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen.

(2) Soweit Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung sind, genügt ein Hinweis auf die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen unter Angabe von Ort und Dauer.

§ 4

Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der „Ludwigsburger Kreiszeitung“ bzw. der erste Tag des Anchlages nach § 2 abs. 1.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung vom 4.3.1970 außer Kraft.

Ludwigsburg, 25.05.1983

gez. Dr. Ulshöfer
Oberbürgermeister